

Merkblatt – „Kindesunterhalt“

Inhalt

- | | | | |
|-----------|---|-----------|--|
| 1 | Welchem Kind wird auf welcher Grundlage Unterhalt geschuldet? | 11 | Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann? |
| 2 | Was ist ein bereinigtes Einkommen? | 12 | Bis zu welchem Alter wird Kindesunterhalt geschuldet? |
| 3 | Wem steht das Kindergeld zu? | 13 | Wie läuft ein Unterhaltsverfahren ab? |
| 4 | Muss man nichts zahlen, wenn man arbeitslos ist? | 13.1 | Allgemeines |
| 5 | Was, wenn ich nicht genug verdiene? | 13.2 | Eilverfahren |
| 6 | Gilt die Düsseldorfer Tabelle für jeden Fall? | 13.3 | Hauptsacheverfahren |
| 7 | Was ist im „Warenkorb“ der Düsseldorfer Tabelle enthalten? | 13.4 | Isoliertes Verfahren |
| 8 | Was ist eigentlich eine Jugendamtsurkunde? | 13.5 | Beschleunigtes Kindesunterhaltsverfahren |
| 9 | Verändert sich der Betrag, der titulierte wurde? | 13.6 | Anwaltszwang |
| 10 | Wie errechne ich selbst die Zahlungsbeträge für Kinder aus der Düsseldorfer Tabelle? | 13.7 | Dauer des (Haupt-)Verfahrens |
| | | 14 | Mit welchen Kosten muss ich rechnen, und wer trägt sie letztlich? |

1 Welchem Kind wird auf welcher Grundlage Unterhalt geschuldet?

Kinder haben den Anspruch, von ihren Eltern **erzogen und finanziert** zu werden **bis zum Abschluss einer Ausbildung** – das ist unabhängig davon, ob die Eltern zusammen oder getrennt leben. Nur wenn die Eltern durch ihre Trennung nicht mehr gemeinsam die Alltags-erziehung leisten und aus gemeinsamen Mitteln die Kosten bestreiten, müssen die Eltern miteinander eine Regelung finden. Zumeist sieht diese Regelung so aus, dass einer das Kind oder die Kinder betreut und erzieht und der andere zahlt. Derjenige, bei dem die minderjährigen Kinder leben, erbringt seinen Unterhalt schon ausreichend durch die Betreuung. Der andere zahlt für die Kinder. Die Höhe der Zahlungen hängt von dessen bereinigtem Einkommen ab und wird (in den meisten Fällen) nach der sogenannten **Düsseldorfer Tabelle** ermittelt. Der **Regelsatz** für die Kinder **steigt mit dem Einkommen** des zahlenden Elternteils **sowie mit dem Alter** des Kindes.

2 Was ist ein bereinigtes Einkommen?

Für die Unterhaltsberechnung relevant ist immer $\frac{1}{12}$ des Nettojahreseinkommens (aus Erwerbstätigkeit, aus Zinseinkünften, aus Mieteinnahmen, aus Renten, aus Wohnvorteil usw.).



Bitte beachten Sie

Sie müssen Ihren Anwalt also für die Berechnung über alle Einkünfte informieren.

Das bereinigte Einkommen ist das Nettoeinkommen abzüglich bestimmter Belastungen. Solche Abzugspositionen sind:

- Altersvorsorge (in gewissen Grenzen),
- berufsbedingte Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten),
- bestimmte Belastungen (wie Hauskredite, Verbraucherkredite, Altersvorsorge, Versicherungen u.v.m.).

Eine sinnvolle Vorbereitung für einen Termin beim Anwalt für den Unterhaltspflichtigen ist es, alle Einkünfte und alle Fixkosten eines Jahres zu notieren – damit dieser prüfen und entscheiden kann, welche dieser Einkünfte und Kosten unterhaltsrelevant sind.

Die Bereinigung des Einkommens ist die wichtigste Säule der Unterhaltsberechnung mit erheblichen Auswirkungen auf das Ergebnis.

3 Wem steht das Kindergeld zu?

Grundsätzlich steht **beiden** Eltern je die Hälfte des Kindergeldes **rechnerisch** zu.

Die Familienkasse oder der Arbeitgeber **müssen** das Kindergeld an den **Haushalt** zahlen, **in dem das Kind lebt**. Anderweitige Abreden der Eltern sind für den Staat irrelevant. Zahlt der andere Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, wird ihm das halbe Kindergeld dabei gutgeschrieben. Daraus folgt der Unterschied zwischen dem **Tabellenbetrag** und dem sogenannten **Zahlbetrag**.



Bitte beachten Sie

Am besten sorgen Sie unverzüglich nach der Trennung dafür, dass die Familienkasse nur an den Elternteil Kindergeld zahlt, bei dem das Kind lebt. Alles andere führt später zu Verwicklungen.

4 Muss man nichts zahlen, wenn man arbeitslos ist?

Als Unterhaltspflichtiger sind Sie gegenüber Ihren **minderjährigen** Kindern verpflichtet, Ihre **ganze Arbeitskraft** zum Geldverdienen einzusetzen – das ist die sogenannte „Erwerbsobliegenheit“, die nur durch eine Erkrankung oder durch Betreuung kleiner Kinder reduziert sein kann. Wenn Sie eine „Erwerbsobliegenheit“ haben, aber keine Arbeit, dann müssen Sie sich Arbeit suchen – und zwar mit demselben zeitlichen Aufwand, den Sie hätten, wenn Sie arbeiten müssten (d.h. z.B., 40 Stunden wöchentlich müssten Sie mit der Suche verbringen und das **dokumentieren**). Die Richter gehen davon aus, dass **jedermann** den Mindestunterhalt seiner Kinder decken kann. Wenn Sie für sich das Gegenteil in

Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies **beweisen**. Allein der Hinweis auf den Bezug von Arbeitslosengeld genügt nie.

Können Sie den Richter nicht überzeugen, dass Ihre Erwerbslosigkeit nicht an Ihnen liegt, kann Ihnen ein Einkommen unterstellt werden, das sogenannte **fiktive Einkommen**. Mit dem Satz „Ich bin beim Arbeitsamt gemeldet und frage da regelmäßig nach“ können Sie den Richter nicht zufriedenstellen und werden von ihm hören, dass Sie beim Arbeitsamt keine Arbeit finden.

Bitte sammeln Sie daher alle Belege betreffend Ihre Bemühungen um Arbeit! Legen Sie Tabellen an, wann Sie mit wem über welche Arbeitsstelle gesprochen, wohin Sie Bewerbungen geschickt, wie lange in Zeitung/Internet recherchiert haben etc. Ohne solche **Nachweise** können Sie sich bei Arbeitsfähigkeit kaum gegen den **Mindestunterhalt** zur Wehr setzen.

5 Was, wenn ich nicht genug verdiene?

Bei kleinem Einkommen oder mehreren Unterhaltsberechtigten reicht das Geld oft nicht für alle. Dann gibt es eine **Rangfolge**, die zu beachten ist:

1. Der Unterhaltsschuldner selbst hat einen **Mindestbedarf** (950 € für Erwerbstätige, 770 € für Rentner und Arbeitslose; Stand Düsseldorfer Tabelle 2011-2012),
2. minderjährige Kinder und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr, die noch zur allgemeinbildenden Schule gehen und bei einem Elternteil wohnen,
3. und weitere Ränge: weitere Unterhaltsberechtigte (Azubis, Studenten, Ehegatten).

In einem solchen Fall fertigen wir für Sie eine „**Mangelfallberechnung**“.

6 Gilt die Düsseldorfer Tabelle für jeden Fall?

Die Rechtsprechung hat Tabellen entwickelt, mit denen Unterhaltsbedarfsbeträge ermittelt werden können. In erster Linie wird zu diesem Zweck die sogenannte **Düsseldorfer Tabelle** herangezogen, auf die sich die meisten Gerichte beziehen. Die **Düsseldorfer Tabelle** geht

davon aus, dass das Kind den Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat und den anderen Elternteil im üblichen Umfang **besucht**. Abzüge für **Urlaubszeiten** von den dort genannten Beträgen sind daher nicht angebracht, sie sind in die Tabelle schon eingearbeitet bzw. fallen der Pauschalierung zum Opfer.

Diskussionsstoff bietet immer der Fall, wenn das Kind sich beim Umgangselternteil nicht nur häufig aufhält, sondern dieser auch **Fixkosten** trägt. Insbesondere wenn die Eltern sich die Betreuung aufteilen („Wechselmodell“), finden sie die **Düsseldorfer Tabelle** oft unpassend. Sollte bei Ihnen eine vergleichbare Situation gegeben sein, bedarf es dazu einer **individuellen** Beratung.

7 Was ist im „Warenkorb“ der Düsseldorfer Tabelle enthalten?

Leider gibt es keinen festen Warenkorb. Konfliktthemen sind immer der **Mehrbedarf** und **Sonderbedarf**. Hier müssen wir über Ihren Einzelfall sprechen.

8 Was ist eigentlich eine Jugendamtsurkunde?

Das Kind hat das Recht, auch eine **Sicherheit** für die Verpflichtung des Elternteils zu verlangen. Sicherheiten lassen sich mit Hilfe „vollstreckbarer Titel“ schaffen. Ein solcher Titel ist die **Jugendamtsurkunde**. In dieser Urkunde erkennen Sie als **Unterhaltungspflichtiger** an, dass Sie dem Kind den bestimmten Betrag schulden. Sie können also einseitig festlegen, in welcher Höhe Sie einen Anspruch anerkennen.

Wenn ich Ihnen als dem Unterhaltungspflichtigen zur Anerkennung einer bestimmten Höhe geraten habe, gilt:

1. Sie müssen bei Ihrem **örtlichen Jugendamt** einen Termin vereinbaren.
2. Dort müssen Sie die Angaben zur Person und zum Kind machen und mitteilen, nach welcher Einkommensgruppe der „Düsseldorfer Tabelle“ Sie freiwillig zahlen wollen.
3. Die **vollstreckbare Ausfertigung** der Jugendamtsurkunde wird dann durch das Jugendamt an den kinderbetreuenden Elternteil geschickt.



Bitte beachten Sie

Das Anerkenntnis ist kostenfrei. Es nicht auf Anforderung abzugeben, kann Kostennachteile bringen. Die Vor- und Nachteile werden wir gemeinsam abwägen.

Außerdem

Befristen Sie die Urkunde ausdrücklich auf die Zeit der Minderjährigkeit!

9 *Verändert sich der Betrag, der tituliert wurde?*

Die Düsseldorfer Tabelle sieht vor, dass am sechsten, zwölften (und 18.) Geburtstag **automatisch** mehr fürs Kind gezahlt werden muss. Außerdem wird der **Mindestunterhalt**, der die Berechnungsbasis der Tabelle ist, vom Gesetzgeber alle zwei Jahre angepasst und es kann sich die Kindergeldhöhe gesetzlich ändern. Die meisten Titel (Urteile, Beschlüsse, Jugendamtsurkunden) sind „**dynamisch**“, d.h., es wird kein fester Eurobetrag tituliert, sondern z.B. „120 % des Mindestunterhalts des am 09.12.2000 geborenen Kindes unter Anrechnung des halben Kindergeldes“. Ändern sich die **Bezugsgrößen**, ändert sich automatisch der Zahlbetrag, ohne dass Sie als Beteiligte etwas tun müssen.



Bitte beachten Sie

Es gibt keinen Unterhalt für vergangene Monate.

Unterhalt für die **Vergangenheit** kann nicht gefordert werden. Je eher also per Anwaltsschreiben zur Auskunft über die Einkommensverhältnisse oder gleich zur Zahlung aufgefordert wird, desto eher entsteht die Zahlungspflicht.

10 *Wie errechne ich selbst die Zahlbeträge für Kinder aus der Düsseldorfer Tabelle?*

Die Düsseldorfer Tabelle, die sich im Anhang zu diesem Merkblatt befindet, nimmt Ihnen den **Abzug des halben Kindergeldes** ab (bei Volljährigen des ganzen Kindergeldes).

Die Düsseldorfer Tabelle geht vom Regelfall aus, dass derjenige, der den Barunterhalt bekommt, das Kindergeld von der Familienkasse ausgezahlt erhält. Grau gerastert ist die Zeile mit der häufigsten Anwendung, nämlich die Zahlbeträge für das erste und zweite Kind.

11 *Was ist, wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann?*

Wenn der Unterhaltspflichtige nicht zahlen kann, besteht die Möglichkeit, eine **Sozialleistung** zu erhalten, und zwar vom Jugendamt. Vom Jugendamt wird **Unterhaltsvorschuss** anstelle des Kindesunterhalts gezahlt, wenn man diesen **beantragt**. Er liegt aber niedriger als der Mindestkindesunterhalt. Das Jugendamt versucht dann vom Unterhaltspflichtigen Erstattungen zu bekommen. Der Anspruch kann nur für **Kinder bis zum zwölften Lebensjahr** und **maximal für 72 Monate** geltend gemacht werden. Ihr eigenes Einkommen ist dabei gleichgültig.

12 Bis zu welchem Alter wird Kindesunterhalt geschuldet?

Nicht das **Alter** des Kindes begrenzt die Dauer, sondern dessen **Ausbildungsgang** („bis zum Ende der ersten geordneten zusammenhängenden Ausbildung“). Manchmal ist das einfach zu beurteilen: Realschule – Mittlerer Bildungsabschluss – Handwerkerlehre – Ende. In anderen Fällen ist es komplizierter: Realschule – Höhere Handelsschule – praktische Ausbildung, die zum Fachabitur führt – schulische Weiterbildung zum gymnasialen Abitur – Studium.

Besonders viel Konfliktpotential bieten Lebensläufe, die nicht geradlinig sind: Ein Bummeljahr, eine abgebrochene Ausbildung, ein Studienfachwechsel ...



Bitte beachten Sie

Beim **Volljährigenunterhalt** sind aber so viele Besonderheiten zu beachten, dass das die Möglichkeiten dieses Merkblatts sprengt. Ab Volljährigkeit haften **beide** Eltern. Lassen Sie sich dazu gesondert beraten!

13 Wie läuft ein Unterhaltsverfahren ab?

13.1 Allgemeines

Bevor Sie als Unterhaltsberechtigter bei Gericht einen Antrag stellen können, müssen wir den Unterhaltspflichtigen „in Verzug setzen“, ihm also Gelegenheit geben, freiwillig die errechnete Summe zu bezahlen. Darüber hinaus haben Sie auch einen Anspruch darauf, dass der Unterhaltspflichtige einen vollstreckbaren Titel verschafft.

Sind Sie der Unterhaltspflichtige, ist es anzuraten, den freiwillig gezahlten (von uns errechneten) Betrag titulieren zu lassen, um zu vermeiden, dass gerichtlich gegen Sie vorgegangen wird. Beim Kindesunterhalt ist das

kostenfrei durch Anerkenntnis beim Jugendamt („Jugendamtsurkunde“) möglich.

Häufig ist es der Fall, dass der Unterhaltspflichtige nichts oder weniger als das Geforderte zahlen will. Das liegt daran, dass die beiderseitigen Rechtsanwälte die Rechenpositionen unterschiedlich gewichten. Es gibt bei einer Unterhaltsberechnung nur sehr selten ein eindeutiges Ergebnis, weil viele der Rechenschritte auf den jeweiligen Argumenten basieren.

Dann sind mehrere Arten gerichtlicher Anträge durch den Unterhaltsberechtigten möglich:

13.2 Eilverfahren

Die Bearbeitung durch das Gericht erfolgt vorrangig. Es werden keine Beweise erhoben, aber der Antragsteller muss „an Eides statt“ die Richtigkeit seiner Angaben im Antrag versichern. Mit dem Eilantrag kann nur zukünftiger Unterhalt verfolgt werden, nicht der aufgelaufene Rückstand. Die Eilentscheidung kann nicht von der 2. Instanz (Oberlandesgericht) überprüft werden, denn sie ist ohnehin nur vorläufig und kann durch eine spätere Hauptsacheentscheidung aufgehoben werden, was ggf. zu Rückzahlungs- oder Nachzahlungsansprüchen führt. Vorsichtigerweise wird im Eilverfahren häufig nur über einen Teil des Anspruchs entschieden (**Notunterhalt**).

13.3 Hauptsacheverfahren

Im Hauptsacheverfahren wird endgültig über den Unterhalt für die bereits vergangenen Monate (seit der außergerichtlichen Geltendmachung) entschieden.

Der Beschluss des Amtsgerichts kann beim Oberlandesgericht angefochten werden. Dem Hauptsacheverfahren kann ein Eilverfahren vorausgehen, dies muss aber nicht sein.

13.4 Isoliertes Verfahren

Als isoliertes Verfahren bezeichnet man u.a. Anträge auf Kindesunterhalt, die **nicht zusammen mit der Ehescheidung** entschieden werden sollen. Mit der Entscheidung über den Kindesunterhalt wollen Eltern i.d.R. nicht bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens warten.

13.5 Beschleunigtes Kindesunterhaltsverfahren

Es gibt eine Möglichkeit, in einem **reinen Formularverfahren** Kindesunterhalt zu beantragen. In der Praxis wird davon selten Gebrauch gemacht, weil es nur dann schneller geht, wenn der Unterhaltspflichtige keinerlei Einwendungen erhebt.

13.6 Anwaltszwang

In allen Verfahren um Unterhalt müssen beide Seiten anwaltlich vertreten sein.

13.7 Dauer des (Haupt-)Verfahrens

Wie lange ein solches Verfahren dauert, ist schwer vorherzusagen. Es hängt nicht nur von der Vielzahl der strittigen Punkte ab (z.B. über die Einkommensbereinigung, Erwerbsobliegenheit, Mehrbedarf, Mangelfallberechnung, Verwirkung), sondern auch von der Bearbeitungsdauer bei den beteiligten Professionen, also Anwälten und Gericht. Als eine Seite der beteiligten Professionen haben wir also nur beschränkt Einfluss darauf, das Verfahren zu beschleunigen.



Bitte beachten Sie

Haben Sie **keinerlei Rücklagen**, aus denen Sie Ihren Lebensunterhalt bis zur Entscheidung bestreiten können, beantragen Sie bitte unverzüglich öffentliche Hilfen (Unterhaltsvorschuss oder Hartz IV) und lassen uns den Bescheid zukommen, weil wir dann diesen Leistungsträger in das Verfahren einbinden müssen.

14 Mit welchen Kosten muss ich rechnen, und wer trägt sie letztlich?

Die Kosten sind gesetzlich geregelt. Die Höhe anwaltlicher Vergütung richtet sich nach dem **Gegenstandswert**. Welche Gegenstandswerte sich aus Ihrem(n) Anliegen ergeben, wird Inhalt unserer Besprechung sein. Bleibt es bei einer **Einstiegsberatung**, gilt eine gesetzliche Kappung auf 190 € zzgl. Mehrwertsteuer (226,10 €) – unabhängig vom Gegenstandswert.

Personen mit kleinem Einkommen und ohne Ersparnisse können Anrecht auf einen Beratungshilfeschin haben und müssen nur 10 € zuzahlen.



Bitte beachten Sie

Besorgen Sie sich diesen Beratungshilfeschin ggf. bitte unbedingt vor unserem Termin bei dem Amtsgericht Ihres Wohnorts.

Am Ende des Verfahrens setzt der Richter den Gegenstandswert fest. Aus diesem Gegenstandswert errechnen sich auch die Gerichtsgebühren. Beim Kindesunterhalt ist dies typischerweise der bereits aufgelaufene Rückstand sowie der geforderte Unterhaltsbetrag der kommenden zwölf Monate. Der Richter entscheidet dann auch über die Kostenquote. In der Regel muss der Beteiligte, der das Verfahren verloren hat, dem anderen dessen Kosten erstatten.

Wenn Sie nicht genügend Einkommen oder Ersparnisse haben, können Sie für ein gerichtliches Verfahren **Verfahrenskostenhilfe** (VKH) beantragen, allerdings bleibt immer ein gewisses Kostenrisiko:

a) der Richter kann die Erfolgsaussicht verneinen

b) das Gericht kann binnen der nächsten vier Jahre Kosten zurückfordern, wenn Sie vermögend geworden sind oder Raten zahlen können

c) Kosten der Gegenseite, die Ihnen auferlegt werden, werden nicht von der VKH übernommen.

Sie müssen für den VKH-Antrag ein Formular ausfüllen, das Sie in der Kanzlei bekommen. Folgende Belege benötigen Sie:

- Nachweise über Ihr aktuelles Einkommen. Beziehen Sie Hartz IV, genügt der Bescheid.
- Belege über Wohnkosten, Nebenkosten, Ratenkredite, besondere Belastungen.
- Belege über die Bestände Ihrer Konten (Giro, Sparbuch, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Kredite ...).
- Bei einem selbstgenutzten Einfamilienhaus bzw. Eigentumswohnung müssen zum Wert nur Circa-Werte angegeben werden.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Rechtsstand: Juli 2012

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt.

Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Anhang zum Merkblatt „Kindesunterhalt“

Bereinigtes Nettoeinkommen	0–5	6–11	12–17	ab 18	Prozent	SB
1.) 0–1.500	317	364	426	488	100	770/950
Zahlbetrag 1. u 2.	225	272	334	304	100	770/950
Zahlbetrag 3.	222	269	331	298	100	770/950
Zahlbetrag ab 4.	209,5	256,5	318,5	273	100	770/950
2.) 1.501–1.900	333	383	448	513	105	1.050
Zahlbetrag 1. u 2.	241	291	356	329	105	1.050
Zahlbetrag 3.	238	288	353	323	105	1.050
Zahlbetrag ab 4.	225,5	275,5	340,5	298	105	1.050
3.) 1.901–2.300	349	401	469	537	110	1.150
Zahlbetrag 1. u 2.	257	309	377	353	110	1.150
Zahlbetrag 3.	254	306	374	347	110	1.150
Zahlbetrag ab 4.	241,5	293,5	361,5	322	110	1.150
4.) 2.301–2.700	365	419	490	562	115	1.250
Zahlbetrag 1. u 2.	273	327	398	378	115	1.250
Zahlbetrag 3.	270	324	395	372	115	1.250
Zahlbetrag ab 4.	257,5	311,5	382,5	347	115	1.250
5.) 2.701–3.100	381	437	512	586	120	1.350
Zahlbetrag 1. u 2.	289	345	420	402	120	1.350
Zahlbetrag 3.	286	342	417	396	120	1.350
Zahlbetrag ab 4.	273,5	311,5	382,5	347	120	1.350
6.) 3.101–3.500	406	466	546	625	128	1.450
Zahlbetrag 1. u 2.	314	374	454	441	128	1.450
Zahlbetrag 3.	311	371	451	435	128	1.450
Zahlbetrag ab 4.	298,5	358,5	438,5	410	128	1.450

Bereinigtes Nettoeinkommen	0–5	6–11	12–17	ab 18	Prozent	SB
7.) 3.501–3.900	432	496	580	664	136	1.550
Zahlbetrag 1. u 2.	340	404	488	480	136	1.550
Zahlbetrag 3.	337	401	485	474	136	1.550
Zahlbetrag ab 4.	324,5	388,5	472,5	449	136	1.550
8.) 3.901–4.300	457	525	614	703	144	1.650
Zahlbetrag 1. u 2.	365	433	522	519	144	1.650
Zahlbetrag 3.	362	430	519	513	144	1.650
Zahlbetrag ab 4.	349,5	417,5	506,5	488	144	1.650
9.) 4.301–4.700	482	554	648	742	152	1.750
Zahlbetrag 1. u 2.	390	462	556	558	152	1.750
Zahlbetrag 3.	387	459	553	552	152	1.750
Zahlbetrag ab 4.	374,5	446,5	540,5	572	152	1.750
10.) 4.701–5.100	508	583	682	781	160	1.850
Zahlbetrag 1. u 2.	416	491	590	597	160	1.850
Zahlbetrag 3.	413	488	587	591	160	1.850
Zahlbetrag ab 4.	400,5	475,5	574,5	566	160	1.850
über 5.100	nach den Umständen des Falls = konkrete Bedarfsermittlung (Sättigungsgrenze)					